



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 237/2019

An die
Mitgliedstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 42.14-017/006

Ansprechpartner:
Beigeordneter Claus Hamacher
Referent Dr. iur. Jan Fallack, LL.M.
Durchwahl 0211 • 4587-220 / -236
Persönliche E-Mail: jan.fallack@kommunen.nrw

5. September 2019

Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen Umsetzung des „Digitalpakts Schule“

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

im Anschluss an unseren letztjährigen Schnellbrief [324](#) vom 14.12.2018 und unseren diesjährigen Schnellbrief [104](#) vom 16.04.2019 informieren wir Sie gerne über den aktuellen Sachstand betreffend die Umsetzung des „Digitalpakts Schule“ in Nordrhein-Westfalen. Das Landesministerium für Schule und Bildung (MSB NRW) hat inzwischen die finale Fassung einer Förderrichtlinie in Gestalt eines Erlasses übermittelt. Diese Fassung ist formal durch die Landesregierung beschlossen worden. Die Bundesverwaltung hat ihr Einvernehmen erteilt.

Die wichtigsten Punkte fassen wir nachfolgend kurz für Sie zusammen:

- Auf unser Bundesland entfallen Bundesmittel in Höhe von 1.054.338.000,00 €. Von dieser Gesamtsumme werden durch das Land pauschal zehn Prozent abgezogen, die voraussichtlich für die Weiterentwicklung der schulischen IT-Basisinfrastruktur LOGINEO verwendet werden. Die verbleibenden Mittel entfallen nach Schülerzahlen auf die Gesamtheit der öffentlichen Schulträger einerseits und der privaten Schulträger andererseits. Die Unterverteilung auf die einzelnen öffentlichen Schulträger erfolgt dann – anders als zunächst vorgesehen – zu $\frac{3}{4}$ ebenfalls allein **nach Schülerzahlen**; lediglich bei $\frac{1}{4}$ der Teilsumme wird die Finanzkraft der kommunalen Selbstverwaltungsträger berücksichtigt. Schulzweckverbände erhalten gesonderte Kontingente. Mit diesem sachgerechten Verteilungsmechanismus haben Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW ihre gemeinsame Kernforderung bei der Umsetzung des „Digitalpakts Schule“ durchsetzen können.
- Die Förderrichtlinie nimmt zwar Bezug auf die zur Verfügung gestellten Bundesmittel, beschränkt sich aber nicht darauf. Theoretisch wäre also auch eine spätere **Fortsetzung** der Förderung des Aufbaus der schulischen IT-Infrastruktur mit Landesmitteln auf dieser Grundlage möglich.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

- Anders als zum Beispiel im Landesförderprogramm „Gute Schule 2020“ müssen **Förderanträge** gestellt werden. Die Abwicklung liegt in der Verantwortung der jeweils örtlich zuständigen Bezirksregierung. Darüber hinaus fungiert die Bezirksregierung Detmold als landeseinheitliche Koordinationsstelle. Die Geschäftsstelle hält es für realistisch, dass die Bezirksregierungen bis zum Jahresende die Bereitschaft zur Entgegennahme von Anträgen herstellen und eventuell auch schon erste Förderbescheide versenden werden. Frau Ministerin Yvonne Gebauer MdL hat dies jedenfalls in einem [Interview](#) mit dem SPIEGEL vom 17.05.2019 angekündigt:

„Wir arbeiten bereits mit Hochdruck an einer Förderrichtlinie, auf deren Grundlage die Schulen das Geld aus dem Digitalpakt schnellstmöglich abrufen können. Ich bin zuversichtlich, dass wir hier bald einen guten Vorschlag auf dem Tisch haben und hoffe, dass wir die ersten Förderbescheide noch dieses Jahr übermitteln können.“

- Die Zuwendung wird in Höhe von **90 Prozent** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Der verbleibende Eigenanteil kann bei Zuwendungen an kommunale Schulträger auch aus Mitteln des Landesförderprogramms „Gute Schule 2020“ sowie aus der Schulpauschale/Bildungspauschale finanziert werden.
- Der „Digitalpakt Schule“ ermöglicht grundsätzlich einen **vorzeitigen Maßnahmenbeginn**. Die Förderrichtlinie sieht vor, dass Investitionsmaßnahmen, die ab dem 17.05.2019 begonnen, aber noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurden, förderfähig sind, wenn der Antragsteller erklärt, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer schon begonnenen Investitionsmaßnahme handelt. Die Geschäftsstelle rät allerdings – hier wie in jedem anderen Förderprogramm – dazu, mit der Vergabe von Aufträgen abzuwarten, bis der Förderbescheid vorliegt.
- Für den vollständigen Abruf der Schulträgerbudgets müssen die Anträge spätestens **bis zum 31.12.2021** bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. Ab dem 01.01.2022 entfällt die Bindung an die Schulträgerbudgets, sodass die noch zur Verfügung stehenden Mittel landesweit vergeben werden können.

Gerne stellen wir Ihnen nachfolgend die uns zu diesem Vorgang übermittelten Unterlagen zur Verfügung. Dabei handelt es sich im Einzelnen um Folgendes:

- Finale Fassung der Förderrichtlinie (Veröffentlichung im Ministerialblatt steht noch aus) ([Anlage 1](#)),
- Aufstellung der Schulträgerbudgets ([Anlage 2](#)),
- Formular für den Förderantrag ([Anlage 3](#)),
- Formular für den Mittelabruf ([Anlage 4](#)),
- Formular für die Bestätigung der Support-Sicherstellung ([Anlage 5](#)) und
- Formular für die Führung des Verwendungsnachweises ([Anlage 6](#)).

Die kommunalen Spitzenverbände werden die Fördermittelvergabe gemeinsam mit dem MSB NRW und den Bezirksregierungen in einem Steuerungskreis begleiten. Es wird höflich um Mitteilung für den Fall gebeten, dass in der Abwicklungspraxis Probleme auftreten sollten. In Kürze wird das MSB auch die erste Fassung einer FAQ-Liste zur Förderrichtlinie veröffentlichen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen im Übrigen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Claus Hamacher

Anlagen